

# Rundmachung,

## betreffend die Vorschriften über die Regelung des Eierhandels.

Verordnung des Ministers des Innern im Einvernehmen mit den beteiligten Ministern vom 20. Mai 1916,

mit welcher neue Bestimmungen zur Regelung des Eierhandels getroffen werden.

Auf Grund der Kaiserlichen Verordnung vom 10. October 1914, R.-G.-Bl. Nr. 274, wie verändert, wie folgt:

### Artikel I.

Die Ministerialverordnung vom 20. Februar 1916, R.-G.-Bl. Nr. 48, betreffend die Regelung des Eierhandels, ist der Fassung der Ministerialverordnung vom 23. März 1916, R.-G.-Bl. Nr. 75, wie damit aufgehoben, und haben an deren Stelle nachstehende Bestimmungen zu treten:

#### § 1.

Sendungen von Geflügelern aus dem Verwaltungsgebiete einer politischen Landesbehörde hierin von Eierschalen- und Dampfgeschichtunternehmungen nur dann zur Beförderung angenommen werden, wenn den Frachtdocumenten für jede Sendung eine von der politischen Bezirksbehörde nach dem im Anhange vorgeschriebenen Formulare ausgefüllte Transportbescheinigung beigegeben ist.

Diese Bescheinigung ist an der Bestimmungshaltung anzugeben.

Die politische Landesbehörde kann die Beförderung von Eiersendungen auch durch andere als die im Absatz 1 erwähnten Transportmittel von der Beförderung einer Transportbescheinigung abhängig machen.

#### § 2.

Wer mehr als eine Rille (= 1440 Stück) frisches oder auf Lager ein Weile konserveriertes Eier in seiner Obertüte mit, hat diesen Vorrat bis längstens 1. Juni 1916 der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen und in der Folge an jedem 1. und 15. des Monats bei dieser Behörde den jeweiligen Stand seiner Eierverrie, wenn sie das erwähnte Quantum von 1 Rille übersteigt, anzugeben.

Die politischen Bezirksbehörden haben die eingehenden Anmeldungen der politischen Landesbehörde vorzulegen.

Zie in der Obertüte miltärischer Anhalten sowie der Eierschalen- und Dampfgeschichtunternehmungen befindlichen Eierverrie unterliegen der im Absatz 1 festgesetzten Anmeldepflicht nicht.

#### § 3.

In der Anmeldepflicht (§ 2) II anzugeben:

1. Name, Stand und Wohnort des Anmeldepflichtigen sowie des hinsichtlich der angemeldeten Quantitäten Verfügungsberechtigten.

2. Zahl und Aufbewahrungsort der angemeldeten Eier mit Unterscheidung der frischen und konserverierten und bei letzteren der Konserverierungsart.

#### § 4.

Jamderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden von der politischen Behörde erster Instanz mit Geldstrafe bis zu 5000 Kronen oder mit Arrest bis zu 6 Monaten bestraft.

#### § 5.

Eier, welche gegen die Vorschrift des § 1 in Verkehr gebracht oder gegen jene des § 2 nicht angemeldet worden sind, können seitens der politischen Behörden zur Verfolgung der Verurteilung für verfallen erklärt werden.

### Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Rundmachung in Wirksamkeit.

Verordnung des Wiener Magistrates, Abteilung IX, vom 23. Mai 1916, Z. IX—2952/16, betreffend die Anmeldung von Eiertorräten in Wien und die Ausstellung von Transportbescheinigungen für Eiersendungen AUS Wien.

Auf Grund der obenstehenden Ministerial-Verordnung vom 21. Mai 1916, R.-G.-Bl. Nr. 146, wie verändert:

1. Die gemäß § 2 der Ministerial-Verordnung zur Anzeile von Eiertorräten verpflichteten Personen und Betriebe haben in Wien die vorgeschriebenen Anmeldungen zu den festgesetzten Zeitpunkten bei dem Wiener Magistrate, Abt. IX (1., Neues Rathaus, 2. Stock) schriftlich zu erlangen.

Diese Anmeldungen, welche die im § 3 der Ministerial-Verordnung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten haben, sind vom Anmeldepflichtigen eigenhändig zu fertigen, bezu. firmenmäßig zu zeichnen und im Falle ihrer Ubersendung durch die f. l. Post außen mit folgender

## Aufschrift

zu versehen:

An die Magistrats-Abteilung IX,  
1., Neues Rathaus, 2. Stock.

Eiertorrats-Anmeldung.

Oder amtliche Aufforderung postfrei.

2. Die Transportbescheinigungen, die für Bohnen oder Schiffsendungen von Geflügelern AUS WIEN nach Orten außerhalb Niederösterreichs notwendig sind, werden nur von der oben genannten Magistrats-Abteilung ausgestellt.

3. Jamderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden nach § 4 der Ministerial-Verordnung bestraft.

4. Diese Verordnung tritt sofort in Wirksamkeit.